



Ermittlung von Potentialflächen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in Porta Westfalica

- Ergebnisdarstellung -



Warum die Überarbeitung der ca. 8 Jahre alten Standortsuche für Windenergieanlagen in Porta?

Mit der Energiewende hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, den CO₂ – Ausstoß bis 2020 um 25 % und bis 2050 um 80 % zu reduzieren. Dadurch werden auf allen Planungsebenen entsprechende Anpassungen erforderlich.

- à Umsetzung über erneuerbare Energie
- à tragende Säule Windenergie
- à privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB

Bei keiner Überarbeitung der F-Pläne mit Vorrangzonenausweisung droht Wildwuchs der Anlagen.

- à Einklagemöglichkeit der Betreiber

Mit der Novellierung des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 haben sich die Kriterien für den Bau von Windenergie-Anlagen deutlich verändert.

- à Überarbeitung der Flächennutzungspläne dadurch notwendig



Was hat sich mit dem neuen Windenergieerlass 2011 geändert?

- Förderung von Repowering
- Verkleinerung der Abstandsregelungen zu Wohnbebauung
 - § Unter Einhaltung der TA-Lärm und Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen (Einhaltung BImSchG)
- Bürgerbeteiligung
 - § Beteiligung an Bürgerwindparks
- Verringerung der Tabuflächen
 - § Bau im Wald möglich
 - § Bevorzugte Standortwahl an Autobahnen, Eisenbahnlinien etc.
- Darstellung von Vorrangzonen in neu aufzustellenden Regionalplänen in einer Größenordnung von 2 %
- Geringe Bedeutung des Abwägungskriteriums Landschaftsbild



Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorrangzonen



Kriterien zur Stufe I – Ermittlung von Tabu – und Ausschlussbereichen

Stufe	Relevanz / Bereiche	Puffer	Anmerkung	Quelle
I	Tabu - Siedlungsflächen			
	Wohnbauflächen gemischte Bauflächen Dorfgebiete Satzungsbereiche nach § 34 BauGB Sonderbauflächen Gesundheit / Erholung	500 m	Einhaltung Richtwerte der TA Lärm erforderlich	WEE 2011 3.2.4.3, 5.2.1.1
	Wohnnutzung im Außenbereich Satzungsbereiche nach § 35 BauGB Gemeinbedarfsflächen Sonderbauflächen	300 m	Optische Bedrängungswirkung. Ist der Abstand < 2 x Gesamthöhe, führt die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Ist der Abstand > 2 x Gesamthöhe der WEA bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. § 6 Abs. 10 BauO NRW: 0,5 x Gesamthöhe WEA Abstandflächen zu Gebäuden und Verkehrswegen nach der Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*) RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 4 – 408 - v. 28.5.2009 vom 8.11.2006 (SMBl. NRW. 2323) Anlage 2.7/10	WEE 2011 5.2.2.3 WEE 2011 5.2.3.1 WEE 2011 5.2.2.3
	Grünflächen	---		
	Gewerbliche Bauflächen			
	Versorgungsanlagen			



Stufe	Relevanz / Bereiche	Puffer	Anmerkung	Quelle
I	Tabu - Naturschutzflächen			
	festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete	---	Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes. Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen sowie bei europäischen Vogelschutzgebieten i.d.R. 300 m Abstand.	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2
	Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile	---		
	gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG und gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	---		
	FFH- und Vogelschutzgebiete	---	Einschließlich Funktionsräume, um Verriegelung des Gebietes und Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden, OVG Münster Urt. v. 3.8.2009 - 8 A 4062/04 -).	WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2
I	Tabu - Gewässer			
	Gewässer 1. Ordnung	50 m	An fließenden Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha, von dem die höhere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, § 57 LG.	WEE 2011 8.2.1.6
	Gewässerrandstreifen im Außenbereich	---	5 m (Berücksichtigung bei Einzelfallprüfung; keine ausreichende Datenlage)	§ 38 Abs. 3 WHG
	fließende Gewässer 2. Ordnung	---	3 m (Berücksichtigung bei Einzelfallprüfung; keine ausreichende Datenlage)	§ 97 Abs. 6 LWG
	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	---	In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig.	WEE 2011 8.2.2

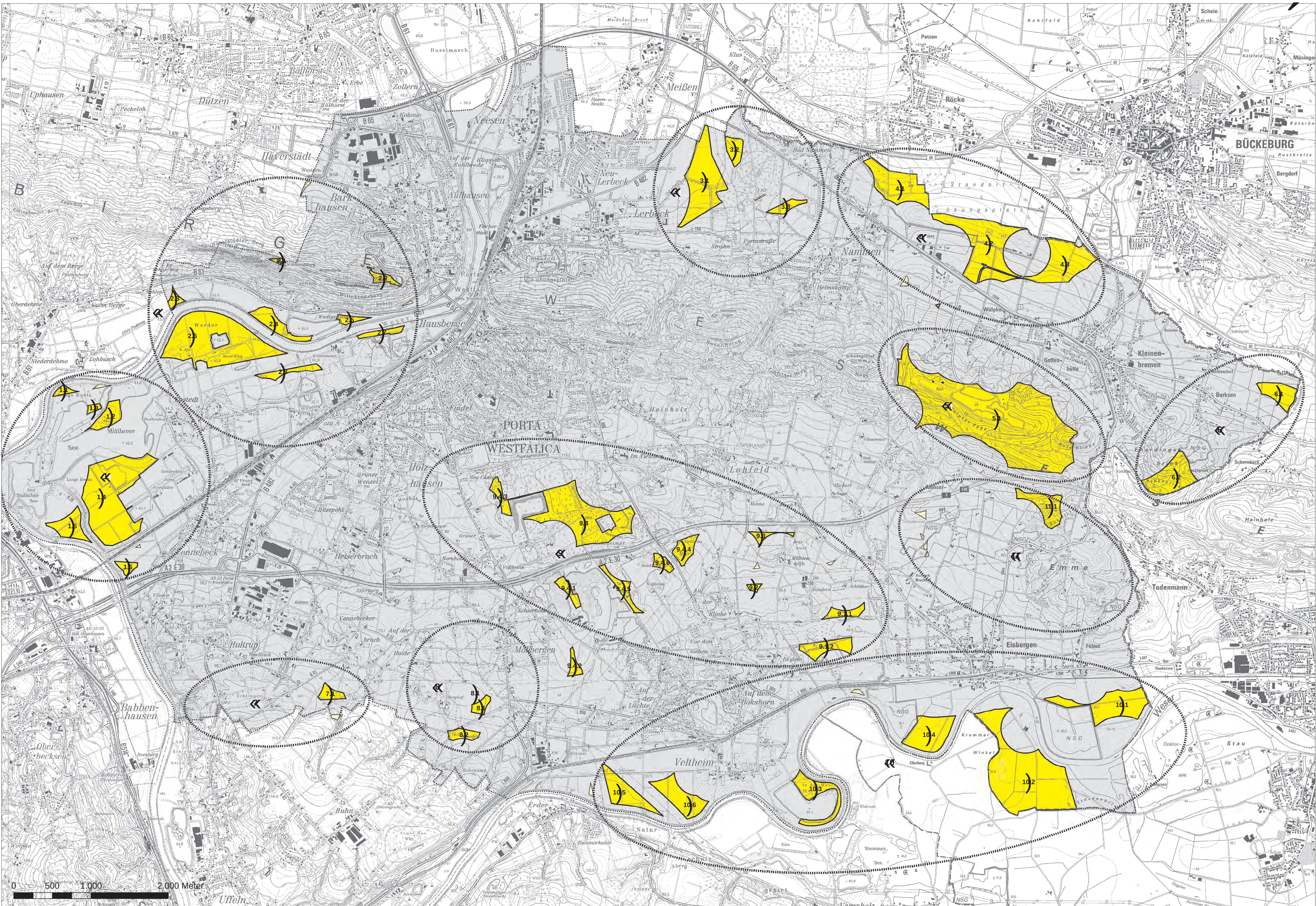


Stufe	Relevanz / Bereiche	Puffer	Anmerkung	Quelle
I	Tabu - Infrastruktur			
	Bundesautobahnen	100 m	Bei Abständen kleiner 100 m ist Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich.	§ 9 FStrG
	Bundesstraßen	40 m	Bei Abständen kleiner 40 m ist Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich.	WEE 2011 8.2.4 § 9 FStrG
	Landes- und Kreisstraßen	40 m	Bei Abständen bis zu 40 m ist Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich.	§ 25 StrWG NRW
	Ortsdurchfahrten	40 m	siehe Landes- und Kreisstraßen	Vorschlag
	Bahnstrecken	40 m	siehe Bundesstraßen	Vorschlag
	Flughäfen, Flugplätze, festgesetzte Bauschutzbereiche	---	In Bautenschutzbereichen (Umkreis von Flughäfen 15 km, Umkreis v. Lande- u. Segelflugplätzen 1,5 km) ist Zustimmung d. Luftfahrtbehörde erforderlich.	WEE 2011 8.2.5, §§ 12, 17 LuftVG
	Bundeswasserstraßen	---	Anzeigepflicht am Ufer einer Bundeswasserstraße beim Wasser- und Schifffahrtsamt.	WEE 2011 8.2.6
	Militärische Anlagen	---	Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig.	WEE 2011 8.2.7
	Freileitungen	100 m	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen.	WEE 2011 8.1.2 Vorschlag
	Sendeanlagen	200 m	Höhe der höheren Anlage (einschließlich Rotorradius). max. Gesamthöhe einer onshore-Anlage 200m	WEE 2011 8.1.3 Vorschlag
	Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen		Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst.	WEE 2011 5.2.2.3
	militärische Radaranlagen	100 m	Expertengruppe „Bundeswehr und Windenergieanlagen“ konsultieren. 0,5 x Gesamthöhe (max. 200 m angenommen) der WEA lt. § 6 BauO NRW	WEE 2011 Vorschlag



à Nach Auswertung der Stufe I wurden Einzelflächen ermittelt, die in 11 Suchräumen zusammengefasst wurden

1. Landeplatz
2. Costedt Nord
3. Lerbeck
4. Nammen Ost
5. Wülker Egge
6. Barksen
7. Holtrup
8. Möllbergen
9. Veltheim
10. Veltheim Ost
11. Emme



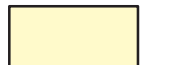
Legende

Suchräume

-  Suchraum
-  Suchraum-Nummer
-  Teilfläche im Suchraum

- Nr. Name
- 1 Landeplatz
 - 2 Costedt Nord
 - 3 Lerbeck
 - 4 Nammen Ost
 - 5 Wülper Egge
 - 6 Barksen
 - 7 Holtrop
 - 8 Mölbergen
 - 9 AS Veltheim
 - 10 Veltheim Ost
 - 11 Emme

vorläufige Potenzialflächen

-  Ausschluss auf Grund der Unterschreitung der Mindestflächengröße < 0,8 ha (Stufe II)
-  vorläufige Potenzialflächen für die weitere Plausibilitätsprüfung (Stufe II) bzw. Einzelfallprüfung (Stufe III)

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

 Stadt Porta Westfalica
Hauptstraße 23 - 27
32457 Porta Westfalica

Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe I

Ermittlung von Potenzialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica

Plan 2

Maßstab:	1 : 20.000
Projekt Nr.:	3885
Plangröße:	1060 x 600
Datum:	Feb. 2011
gezeichnet:	Na./Bö.
bearbeitet:	Na.

0 500 1.000 2.000 Meter



Kriterien zur Stufe II – Plausibilitätsprüfung

Kriterium	Puffer	Anmerkung	Quelle
Siedlung			
Bodendenkmal, Baudenkmal	---	Schutz der Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Erlaubnispflichtig durch untere Denkmalbehörde, § 9 Denkmalschutzgesetz. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, § 9 Abs. 2 DSchG.	WEE 2011 8.2.3
Infrastruktur			
Bauschutzbereiche	---	Bauschutzbereiche lagen dem AN nicht vor. In dieser Stufe daher überschlägig geprüft, inwieweit Konflikte im Umkreis Lande- u. Segelflugplätzen 1,5 km zu erwarten sind.	WEE 2011 8.2.5, §§ 12, 17 LuftVG
Wald			
Wald	---	<i>Ziel LEP: B. III. 3.2: 3.21 ... Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...</i>	WEE 2011 3.2.4.2



Kriterium	Puffer	Anmerkung	Quelle
Belange der Regionalplanung			
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	---	Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in ASB nicht zulässig.	WEE 2011 3.2.4.3
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)		Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 Abs. 1 LPIG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.	WEE 2011 3.2.4.2
Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze	---	Nach Ziel LEP C.IV.2.2.3 soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht infrage gestellt wird. <i>Ziel LEP: C. IV.2.2.3: Die Inanspruchnahme dieser „Reservegebiete“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht infrage gestellt wird.</i>	WEE 2011 3.2.4.2
Bereiche der Nachnutzung von Aufschüttungen und Ablagerungen und Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	---	Wenn dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen.	WEE 2011 3.2.4.2
Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE), regionale Grünzüge	---	Wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist.	WEE 2011 3.2.4.2



Kriterium	Puffer	Anmerkung	Quelle
Sonstige Belange			
Mindestflächengröße	0,8 ha	Für Einzelanlage 0,8 ha Mindestflächengröße, bei 0,25 ha benötigte Grundfläche (50 m Rotorradius, 360 °).	
Nachbarschaftskonflikte	---	siehe Stufe I, Tabuflächen aus Nachbarkommunen, die mit ihrem Ausschlussbereich in den Planungsraum hineinwirken. Besonders schutzwürdige Nutzungen in der Nachbarschaft.	
Gewässerrandstreifen im Außenbereich	5 m	Ausschlusskriterium, siehe Stufe I	§ 38 Abs. 3 WHG
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG	---	Planung und Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 2 ff. WHG zulässig.	WEE 2011 8.2.2



à Nach Auswertung der Stufe II wurden in 6 Suchräumen 19 Teilflächen ermittelt, die im Weiteren einer Einzelprüfung unterzogen wurden

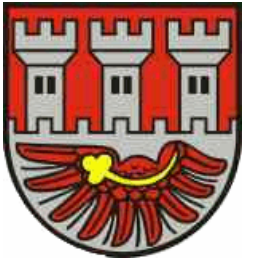
Suchräume

- 3. Lerbeck
- 6. Barksen
- 7. Holtrup
- 8. Möllbergen
- 9. Veltheim
- 11. Emme



Kriterien zur Stufe III – Einzelfallprüfung

Kriterium	Puffer	Anmerkung	Quelle
Siedlung			
Bodendenkmal	---	s. Stufe II	WEE 2011 8.2.3
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	---	Folge- oder Zwischennutzung prüfen.	
Naturschutz			
Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	---	Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in BSN-Flächen nach der Regionalplanung nicht in Betracht.	Regionalplanung
Landschaftsschutzgebiete	---	Das regelmäßige Bauverbot in LSGs gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSGs kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSGs mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSGs insgesamt gegeben ist (...)	WEE 2011 5.2.3.2, 8.1.4
Festsetzungen des Landschaftsplanes	---	Überprüfung der Festsetzungen auf Grundlage der im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Landschaftsplanes	
Artenschutz	---	Hinweise zum Konfliktpotential. Hinweis auf Notwendigkeit der vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II ASP)	
Überprüfung Pufferzone Schutzgebiete	300 m	Sofern die Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebieten insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen: Pufferzone i. d. R. 300 m.	WEE 8.1.4
Flächen des Biotopkatasters des LANUV	---	Prüfung des Ausschlusses	



Kriterium	Puffer	Anmerkung	Quelle
Gewässer			
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III / IIIA		Das Vorhaben muss mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen WSG-VO in Einklang stehen. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein. Die Schutzzonen I und II werden ausgeschlossen.	WEE 2011 8.2.2
Wald			
Wald	---	Nach den Vorgaben der Regionalplanung (Bezirksregierung Detmold) ist die Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet von Porta Westfalica auszuschließen. Waldflächen werden grundsätzlich von den Potentialflächen ausgenommen.	Regionalplanung
sonstige Belange			
Windkraftanlagen untereinander	---	Um den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage auf Dauer zu gewährleisten, wird eine zivilrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern der in Hauptwindrichtung gelegenen Grundstücke empfohlen.	WEE 2011 5.2.2.3
Flächen, mit laufenden Flurbereinigungsverfahren	---	Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde notwendig. Zurzeit nicht überprüfbar.	WEE 2011 8.2.8



à Gleichzeitig wurden die 19 Teilflächen in den 6 Suchräumen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogen, d.h. sie wurden nach der artenschutzrechtlichen Datenlage überprüft



Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Methodik und Prüfverfahren

- Seit 2007 (Novelle BNatSchG) sind alle Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen die FFH- Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten.
- Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten:
 - + wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten etc.
 - + wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören etc.
 - + Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.
- Anwendung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) herausgegebenen Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“
- Auswertung der vorhandenen Datenlage



Prüfverfahren

- Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MKULNV NRW, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

- Überschlägige Prognose anhand der Datenlage bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

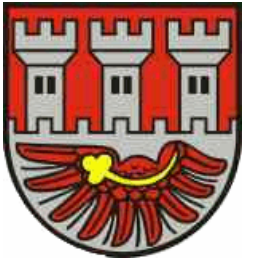
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Artenschutzrechtliche Bewertung von Potentialflächen

Aufgrund der zum Teil lückenhaften Datengrundlage für das Stadtgebiet von Porta Westfalica (Daten über ein Vorkommen von Fledermausarten fehlen fast gänzlich) ist eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) nicht möglich. Daher ist das Ziel dieser Prüfung eine verbal argumentative Einschätzung des Konfliktpotentials der ermittelten WEA-Standorte bzgl. folgender artspezifischer Wirkfaktoren:

- Habitatverlust durch Barrierewirkung bzw. Gebietsmeidung,
- Kollisionsgefährdung der Art.

Barrierewirkungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können i.d.R. über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden, wodurch sich das Konfliktpotential minimieren lässt.



Windenergiesensible Vogelarten mit Darstellung des Status im Stadtgebiet und der voraussichtlichen Auswirkungen

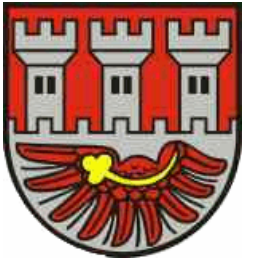
Artname	Status	Voraussichtliche Auswirkung
Baumfalke	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	erhebliches Kollisionsrisiko ³
Bekassine	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Habitatverlagerung, pot. Kollisionsrisiko ^{3 4}
Blässgans	belegter Zugvogel	Hinweise auf Habitatverlagerung, pot. Kollisionsrisiko ^{3 4}
Graureiher	belegter Nahrungsgast, pot. Brutvogel	pot. Kollisionsrisiko ³
Großer Brachvogel	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Habitatverlagerung ⁴
Habicht	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Kollisionen (bis erhebliches Risiko) ³
Kiebitz	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko, belegte Hinweise auf Habitatverlagerung ^{3 4}
Kranich	belegter Zugvogel	pot. Kollisionsrisiko, pot. Habitatverlagerung ^{3 4}
Kuckuck	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ⁴
Mäusebussard	nachgewiesener Brutvogel und Nahrungsgast	Hinweise auf Kollisionen ³
Möwen (allg.)	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Kollisionen (bis erhebliches Risiko) ³
Neuntöter	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ³
Pfeifente	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Habitatverlagerung ⁴
Rauchschwalbe	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ³
Rebhuhn	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ³
Rohrweihe	nachgewiesener Nahrungsgast, pot. Brutvogel	Hinweise auf Kollisionen ³
Rotmilan	nachgewiesener Nahrungsgast, pot. Brutvogel	erhebliches Kollisionsrisiko ³
Saatgans	pot. Zugvogel	pot. Habitatverlagerung ⁴
Saatkrähe	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ³



Artname	Status	Voraussichtliche Auswirkung
Schellente	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	pot. Kollisionsrisiko 4
Sperber	nachgewiesener Brutvogel und Nahrungsgast	Hinweise auf Kollisionen (bis erhebliches Risiko) 3
Schleiereule	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	pot. Kollisionsrisiko (bis Hinweise auf Kollisionen) 3
Sperlingskauz	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	pot. Kollisionsrisiko 3
Steinkauz	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ³
Sturmmöwe	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Kollision (bis pot. Kollisionsrisiko) 3
Tafelente	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	pot. Kollisionsrisiko 4
Turmfalke	nachgewiesener Brutvogel und Nahrungsgast	Hinweise auf Kollisionen ³
Uferschwalbe	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	nicht signifikantes Kollisionsrisiko ³
Uhu	nachgewiesener Brutvogel und Nahrungsgast	erhebliches Kollisionsrisiko 3
Waldohreule	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	pot. Kollisionsrisiko (bis Hinweise auf Kollisionsrisiko) 3
Wanderfalke	nachgewiesener Brutvogel und Nahrungsgast	erhebliches Kollisionsrisiko 3
Weißstorch	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	erhebliches Kollisionsrisiko 3
Weißwangengans	pot. Zugvogel	pot. Kollisionsrisiko, pot. Habitatverlagerung 4
Wespenbussard	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	Hinweise auf Kollisionen (bis erhebliches Risiko) 3
Wiesenpieper	pot. Brutvogel, pot. Nahrungsgast	pot. Habitatverlagerung 4

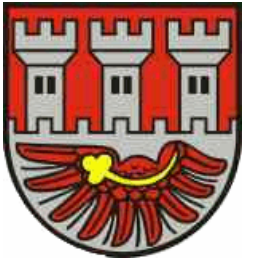
³ (Illner, 2012)

⁴ (Europäische Kommission, 2010)



Avifauna mit hohem Konfliktpotential

- Baumfalke
- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Sperber (bis pot. Kollisionsrisiko)
- Sturmmöwe (bis pot. Kollisionsrisiko)
- Turmfalke
- Uhu
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Wespenbussard



Ergebnis artenschutzrechtliche Stellungnahme

Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotential

(nachgewiesene/vermutete Niststandorte mit Einzugsbereich windenergiesensibler Arten)

Suchraum 3	Rotmilan, FFH-Gebiet
Suchraum 8	Wanderfalke
Suchraum 9	Turmfalke, Mäusebussard, Uhu, Wanderfalke

Bereiche mit hohem Konfliktpotential

(derzeit keine nachgewiesenen Niststandorte windenergiesensibler Arten)

Suchraum 6, Suchraum 7, Suchraum 11

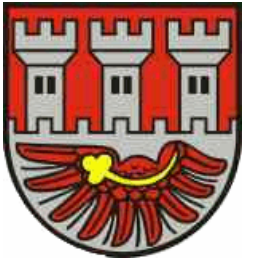
Fazit artenschutzrechtliche Vorprüfung:

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe „Vögel“ sind daher von vorn herein nicht auszuschließen. Ob die Ausweisung von verschiedenen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu untersuchen.



Ergebnis nach Einzelfallprüfung Stufe III mit Artenschutzrechtlicher Vorprüfung

Suchraum	Nr.	Gesamt- beurteilung	Anmerkung	Konfliktpotential Artenschutz	ha
Lerbeck	3.1	ungeeignet	Umfeld NSG und FFH-Gebiet „Unternammerholz“.	sehr hoch (!!)	-
	3.2	ungeeignet	Umfeld NSG und FFH-Gebiet „Unternammerholz“.	sehr hoch (!!)	-
	3.3	ungeeignet	Umfeld NSG und FFH-Gebiet „Unternammerholz“.	sehr hoch (!!)	-
Barksen	6.1	geeignet	Nach Verkleinerung um Gewässerrandstreifen.	hoch (!)	9,00
Holtrup	7.1	geeignet	Nach Verkleinerung um Waldfläche.	hoch (!)	3,62
Möllbergen	8.1	bedingt geeignet	Umfeld NSG „Rahlbruch“.	sehr hoch (!!)	3,43
	8.2	geeignet		sehr hoch (!!)	4,75
AS Veltheim	9.1.1	ungeeignet	Umfeld NSG „Hehler Feld“.	hoch (!)	-
	9.1.2	ungeeignet	Umfeld NSG „Hehler Feld“	hoch (!)	-
	9.2	geeignet		hoch (!)	1,27



Suchraum	Nr.	Gesamt- beurteilung	Anmerkung	Konfliktpotential Artenschutz	ha
	9.3	bedingt geeignet	Umfeld NSG „Schwatten Paul“ nach Verkleinerung im Osten.	hoch (!)	2,61
	9.4	geeignet	Nach Verkleinerung um Waldfläche. Umfeld NSG „Holzhauser Mark“.	sehr hoch (!!)	8,47
	9.4.1	ungeeignet	Umfeld NSG „Auf dem Sprengel“. Abbaufäche.	sehr hoch (!!)	-
	9.4.2	geeignet		sehr hoch (!!)	3,25
	9.4.3	bedingt geeignet	Schutzzone II WSG Porta Westfalica- Holzhausen- Eisbergen	sehr hoch (!!)	2,30
	9.4.4	ungeeignet	Waldfläche	hoch (!)	-
	9.4.5	bedingt geeignet	Nachbarschaft NSG „auf dem Sprengel“, Wasserwerk	sehr hoch (!!)	6,25
	9.4.6	ungeeignet	Abbaufäche	hoch (!)	-
Emme	11.1	ungeeignet	Waldfläche	hoch (!)	-



Ergebnis nach der Beschlussfassung des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen am 25.06.2012

Vorrangflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie
im Flächennutzungsplan:

6.1 / 7.1 / 9.2 / 9.3 / 9.4 / 9.4.3

Gesamtflächengröße: 28,03 ha



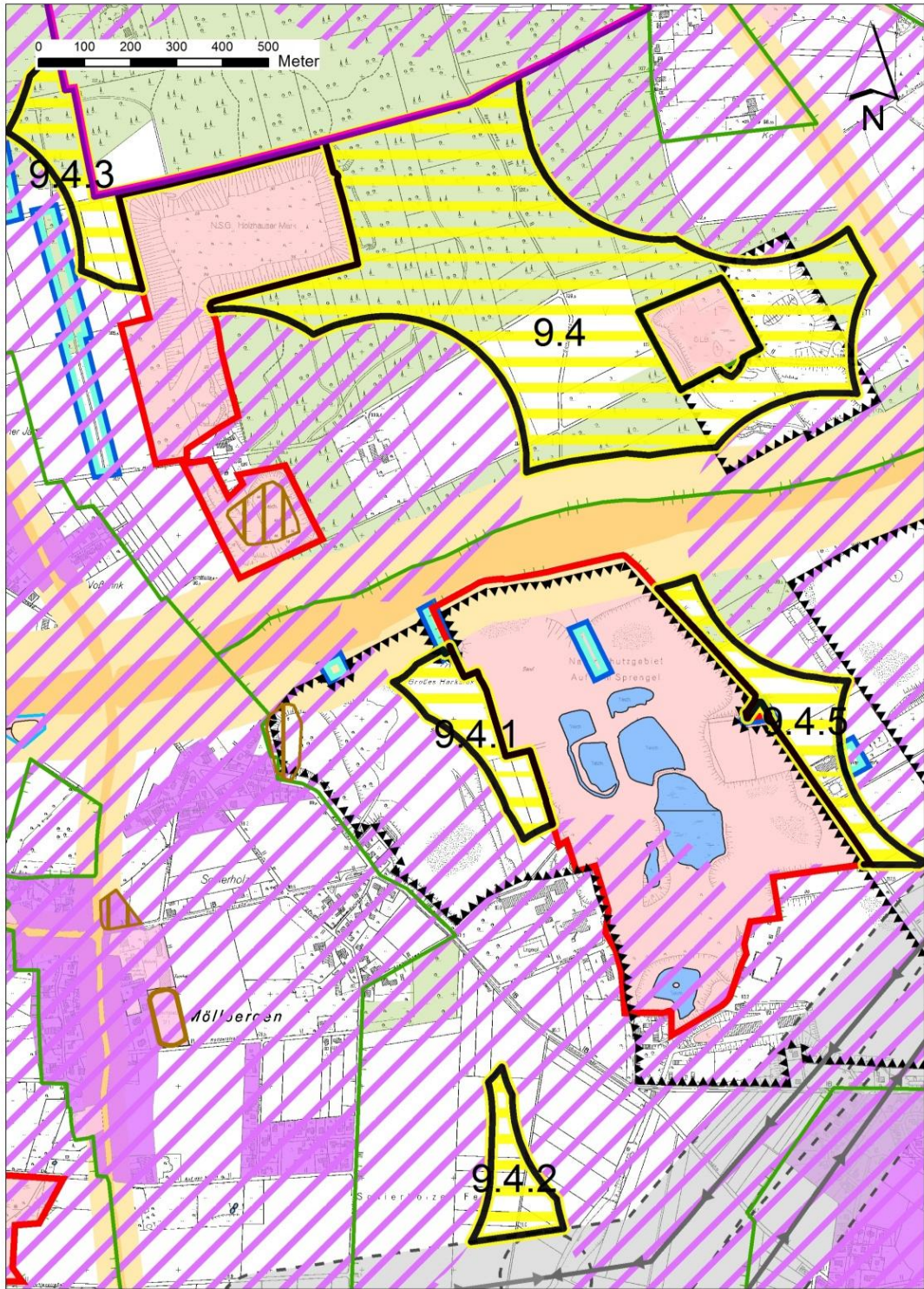
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



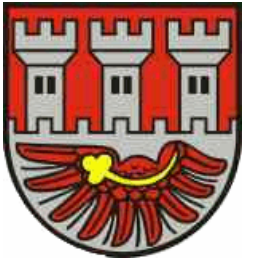


Einzelfallprüfung

Suchraum 9 „AS Veltheim“: Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II



Teilfläche 9.4	49,85 ha
Teilfläche 9.4.1	4,38 ha
Teilfläche 9.4.2	3,25 ha



Einzelfallprüfung		Suchraum 9 „AS Veltheim“
Teilflächen		9.4 / 9.4.3
Kriterien Stufe I + II	Die Flächen der Einzelfallprüfung wurden entsprechend den Kriterien von Stufe I und II ermittelt.	
I. zulassungskritische Sachverhalte	Auswirkungen / Realisierbarkeit	
Regionalplanung	Die Flächen sind als BSLE ausgewiesen. BSN nicht vorhanden.	
Naturschutz	Flächen liegen im Umfeld des NSG „Holzhauser Mark“ (N 5). Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung der ehemaligen Trockenabgrabung, Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten. Potenzialflächen liegen vollständig im LSG „Hausberger Hügel- und Bergland“ (L 4), u. a. ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Eine Befreiung ist einzuholen. Siehe NSG / LSG. Fläche liegt im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteils „Abgrabungsgelände Veltheimer Mark“ (LB 47). s.u. Fläche 9.4.3 liegt im 300 m Umfeld des NSG „Holzhauser Mark“ (N 5).	
NSG		
LSG		
Landschaftsplan		
Artenschutz		
Abstandspuffer		
Wald	Flächen 9.4 und 9.4.3 umfassen tlw. Waldflächen.	
besondere Waldfunktionen		
Gewässer	Fläche 9.4 liegt in der Schutzzone III B des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Fläche 9.4.3 liegt in der Schutzzone II des WSG Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Nicht vorhanden.	
WSG, ÜSG		
Gewässer		



II. abwägungsrelevante Sachverhalte	Auswirkungen / Realisierbarkeit
Siedlung Bau- oder Bodendenkmale Aufschüttungen, Abgrabungen	Nicht vorhanden. tlw. Abbaufäche
Infrastruktur, Netzanbindung	In unmittelbarer Umgebung der BAB 2, nördlich. Sicherheitsabstände wurden berücksichtigt. Der Sprengelweg quert die Fläche.
Biotopkatasterflächen	Im Osten enthält die Fläche 9.4 tlw. die Biotopkatasterfläche 3719-0175.
Landschaftsbild, Erholung	Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung eines vielfältig gegliederten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholung.
Sonstiges	Nicht bekannt.
Beurteilung I.+II.	
Die Fläche 9.4.3 wird, obwohl sie in der Schutzzone II des WSGs liegt, nicht generell ausgeschlossen. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Zudem wird eine Verkleinerung der Potenzialflächen um die Waldflächen vorgenommen. Für die Fläche 9.4 wird ebenfalls eine Reduzierung um die Wald – und Abbaufächen/Biotopflächen vorgenommen. Eine weitere Berücksichtigung der verkleinerten Flächen 9.4 und 9.4.3 werden empfohlen. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.	



III. Konfliktpotential Artenschutz	sehr hoch		
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schätzt das Konfliktpotential für Mäusebussard, Turmfalke und Sperber als hoch ein. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten können von vorn herein nicht ausgeschlossen werden. Über Niststandorte der Arten sind an diesem Standort gesicherte Nachweise vorhanden. Daher wird das Konfliktpotenzial vergleichbar hoch mit den Flächen 3.1, 3.2, 3.3 8.1, 8.2, 9.4.2, 9.4.3 und 9.4.5 eingestuft. Auf den Flächen 6.1, 7.1, 9.1.1, 9.1.2, 9.2, 9.3, 9.4.4, 9.4.6 und 11.1 sind hingegen derzeit keine Niststandorte bekannt, daher wird das Konfliktpotential auf diesen Flächen nicht so hoch eingestuft. Für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird ist. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP jedoch zur Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG führen kann, ist abschließend im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen.			
Gesamtbeurteilung I.+II.+III.	geeignet	bedingt geeignet	ungeeignet
Es wird eine Verkleinerung der Potenzialflächen um die Wald- und Abbauf Flächen / Biotopkatasterflächen vorgeschlagen. Die auf 8,47 ha verkleinerte Fläche 9.4 wird als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt. Die auf 2,30 ha verkleinerte Fläche 9.4.3 wird als geeignet eingestuft, sofern eine weitere vertiefende artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausschließt. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird zurzeit als sehr hoch eingestuft. Die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist mit der Landschaftsbehörde abzustimmen. Eine weitere Berücksichtigung verkleinerten Flächen 9.4 und 9.4.3 wird empfohlen.			